



# Erster Abschnitt.

## Grundlage

einer richtig zu bestimmenden Gränzlinie  
zwischen

Kaiserlichen Reservatrechten  
und

reichsständischen Landeshoheitsrechten  
nach der

Deutschen Reichsverfassung überhaupt.

### I.

#### Grundsätze zur Bestimmung einer solchen richtigen Gränzlinie.

I. II. Die ganz eigene Verfassung des Deutschen Reichs, als eines in lauter besondere Staaten vertheilten zusammengesetzten Staatskörpers, macht eine richtige Grundlinie zwischen kaiserlichen Hoheitsrechten für ganz Deutschland und landesherrlichen in jedem Lande sehr erheblich. — III. Bey landesherrlichen Rechten war A) gleich von der ersten Begründung der Landeshoheit her weniger Anstand, sofern 1) ihre Wirksamkeit sich nicht über die Gränzen eines Landes erstreckte. — IV. V. Dabey ward auch a) eine gewisse kaiserliche Concurrenz, die sonst anfangs statt fand, nach und nach ganz aufgehoben; — VI. so daß b) schon seit mehr als zwey hundert Jahren die kaiserliche Gewalt der landesherrlichen nicht mehr vorz noch eingreifen darf. — VII. VIII. Rechte, deren Ausübung 2) sich nicht bloß auf das Innerste eines Landes einschränkte, und schon vor Entstehung der Landeshoheit im Gange waren, blieben a) in der Gewalt des Kaisers. — IX. X. der b) als weltliches Oberhaupt der ganzen Christenheit manche Hoheitsrechte sowohl über Könige als über Deutsche Fürsten ausübte. — XI. So bildete sich der Begriff von kaiserlichen Reservatrechten; — XII. wiewohl viele derselben kraft kaiserlicher Concessionen doch von Reichsständen in ihren Ländern ausgeübt worden. — XIII. Was aber 3) seit der Zeit, als die Landeshoheit ihre Vollständigkeit erlangt hat, aufgenommen ist, oder aus neuen Erfindungen noch aufkömmt, ist 1) ohne Ausnahme in der Landeshoheit begriffen, — XIV. XV. als z. B. Buchdruckerey und Ehrenstellen des Kriegsstandes, — XVI. oder was auch künftig noch zu neuen Hoheitsrechten Stoff geben möchte. — XVII. Wo auch 2) kaiserliche Concessionen

über Freyheiten u. d. gl. noch ertheilt werden, wirken sie doch weder Monopole, noch eine Verbindlichkeit der Reichsstände in ihren Ländern sie aufzunehmen, oder den Gegenstand der Concession selbst als kaiserliches Regal gelten zu lassen. — XVIII. Selbst kaiserlichen Hofpfalzgrafen und Notarien wird in vielen Ländern ohne landesherrliche Prüfung und Genehmigung die Verrichtung ihres Amtes nicht gestattet.

I.

Schon im mittlern Zeitalter kam es frühzeitig dahin, daß Teutsche Reichsstände aus Besitzern großer Güter wahre Regenten ganzer Länder wurden; doch blieben sie insgesammt noch unter einem höchsten Oberhaupte vereinigt, das zugleich mit der Römischen Kaiserwürde prangte. So entwickelte sich nach und nach die seitdem gebliebene, nur immer mehr ausgebildete Verfassung des Teutschen Reichs als eines zusammengesetzten Staatskörpers, der in lauter besondere Staaten vertheilt ist, wovon ein jeder seine eigne entweder landesherrliche oder republicanische Regierung hat; der aber im Ganzen doch noch einer gemeinsamen höchsten Gewalt eines gewählten eingeschränkt monarchischen Oberhaupts untergeordnet ist. Durch diesen letztern Umstand unterscheidet sich unsere Teutsche Verfassung von der, die man bey andern verbündeten Staaten, als den Helvetischen Eidgenossen und den vereinigten Niederlanden, wahrnimmt, womit sonst das Verhältniß unserer besonderen Staaten unter einander viel ähnliches hat. Nur darin ist die Teutsche Verfassung einzig in ihrer Art, daß ganz Teutschland, ungeachtet es in lauter ganz verschiedene besondere Staaten abgetheilt ist, doch noch immer ein Reich ausmacht, das seinen Zus-

samm

Ad I.

Wenn es darum zu thun ist, daß eine richtige Gränzlinie zwischen kaiserlichen Regalien und reichsständischen Landeshoheitsrechten gezogen werden soll; so muß vor allem auf die Entstehung der Landeshoheit, auf die Natur der verschiedenen Hoheitsrechte selbst, auf die Reichsgrundgesetze und das Herkommen gesehen werden. Eine allgemeine Betrachtung, eine bloß oberflächliche Vorstellung der deutschen Reichsverfassung ist dazu keineswegs hinreichend.

In Bezug auf die Entstehung der Landeshoheit glaubt man nun gegen den Hrn. Pütter als bekannt annehmen zu dürfen, daß vor dem Ursprunge derselben unsere deutschen Könige, oder Kaiser, die bürgerliche Oberherrschaft in ihrem ganzen Umfange über das ganze deutsche Staatsgebiet und alle dessen einzelne Theile ungetheilt besaßen, daß sie verschiedene unter derselben begriffene Hoheitsrechte in den Provinzen des Reichs durch ihre dafelbst aufgestellten Beamte ausgelübet, daß eben diese Beamte, welche aus dem Adel, aus den Besitzern großer Güter genommen wurden, nachher, als das kaiserliche Ansehen durch innere und äussere Unruhen geschwächt worden war, angefangen, jene ihnen vorher amtsweise zugestandenen Hoheitsrechte in eigenem Namen auszuüben, und eben dadurch zur Entstehung der heutigen Landeshoheit den ersten Grund gelegt haben.

In

sammenhang unter der Kaiserlichen Regierung beybehalten hat a).

a) Meine Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. I. S. 17. 107. u. f.

II. Bey dieser etwas verwickelten Verfassung konnte es nicht fehlen, daß über die eigentliche Gränzbestimmung der beiderley Regierungen, der Kaiserlichen in Ansehung des ganzen Reichs, und der landesherrlichen in jedem Lande, manche Fragen vorkommen mußten b).

b) Meine Beyträge 2c. Th. I. S. 186. u. f.

III. Was I) solche Hoheitsrechte betrifft, deren Wirksamkeit sich nicht über die Gränzen eines Landes ausbreitet, da war von jeher wenig Bedenken, daß deren Ausübung jedem Reichsstande in seinem Lande zugestanden wurde. Nur wenn 1) von Reichs wegen allgemeine gesetzliche Verfügungen für ganz Teutschland gemacht wurden, die mußte sich auch billig ein jeder Reichsstand in seinem Lande zur Richtschnur dienen lassen; wiewohl gemeiniglich eine gewisse Autonomie, die jeder freyer Gesellschaft überließ ihre innere Einrichtung nach Gutfinden zu machen, gesetzliche Vorschriften

In dieser ihrer Kindheit konnte wohl die Landeshoheit, wenn man von derselben die Eigenthumsrechte auf ihre eigenen Güter wegrechnet, keine andere Hoheitsrechte in sich begreifen, als jene, die vorher dem Amte anlebig waren. Aber man belegt auch diese Rechte in diesem Zeitraume noch sehr unschicklich mit dem Namen Landeshoheit, indem einige einzelne Regalien die Landeshoheit noch nicht ausmachen. Durch die vorhergegangene Veränderung ward nun die Verfassung des deutschen Staates etwas verwickelter.

Ad II. Daher konnten nun auch mancherlei Fragen, Streitigkeiten und Kollisionen zwischen dem Oberhaupte des Ganzen, und den Reichsständen in jedem Lande entstehen über die eigentliche Gränzbestimmung ihrer respectiven Hoheitsrechte. Der Hergang und die Natur der Sache geben die Grundsätze an die Hand, nach welchen solche Fragen und Streitigkeiten entschieden werden müssen.

Ad III. 1) Gleich nach entstandener Landeshoheit (wenn man sich nach der obigen Bemerkung dieses Ausdruckes bedienen will) gebührten den Reichsständen keine andere Hoheitsrechte als jene, die sie vorher Amtsweise im Namen des Kaisers ausgeübt hatten. 2) Diese Hoheitsrechte waren nur solche, deren Wirksamkeit sich bloß auf das Innere eines jeden Landes erstreckte. 3) Auch bei diesen blieb den Kaisern noch durch eine lange Zeit die Konkurrenz mit den Reichsständen. Herr Pütter sagt, es sey der Kaiserlichen Regierung noch durch eine lange Zeit eine Konkurrenz mit der landesherrlichen zugestanden worden; da er doch gleich vorher selbst

ten von der Art selten zu Stande kommen ließ, ohne jedem Lande seine Freyheit eigene Einrichtungen zu machen vorzubehalten. Wenn aber 2) über das, was in einem Lande vorgieng, Beschwerden vorfielen, so gehörte es zu den kaiserlichen Hoheitsrechten, Klagen darüber anzunehmen. Und 3) in vielen Fällen wurde lange Zeit hindurch der kaiserlichen Regierung eine gewisse Concurrrenz mit der landesherrlichen zugestanden, daß z. B. wenn der Kaiser selbst in ein Land kam, die landesherrlichen Gerichte demselben wichen, oder auch sonst Unterthanen die Freyheit gelassen wurde, einander bey landesherrlichen oder kaiserlichen Gerichten zu verklagen, imgleichen Privilegien bey dem Kaiser oder bey dem Landesherrn zu suchen c).

c) Meine Beyträge 2c. Th. I. S. 217. u. f.

IV. Doch diese Art der Concurrrenz hat sich nach und nach bald gehoben, da viele Reichsstände theils durch kaiserliche Privilegien die Versicherung erhielten, daß ihre Unterthanen nicht in erster Instanz vor kaiserliche Gerichte gezogen werden sollten, theils ähnliche allgemeinere Versicherungen gegeben wurden, z. B. vom Kaiser Friedrich dem II. 1220. an alle geistliche Fürsten: keine neue Zölle, Münzen, Schlösser in ihren Gebieten anzulegen d), hernach von Carl dem IV. in der goldenen Bulle an die Churfürsten, über ihre Unterthanen keine Gerichtsbarkeit erster Instanz auszuüben e), und endlich in der Cammergerichtsordnung 1495. allen Reichs-

stände

selbst sagte, es sey den Reichsständen die Ausübung jener Hoheitsrechte, deren Wirksamkeit sich nicht über die Gränzen eines Landes ausbreitet, zugestanden worden. Hätte doch Hr. Pütter auch bestimmt, wer dann zugestanden habe, wenn so wohl den Reichsständen die Ausübung einiger Hoheitsrechte, als auch der kaiserlichen Regierung eine Concurrrenz dabei zugestanden worden ist.

Ad IV. Diese dem Kaiser gebliebene Concurrrenz ward zwar nach und nach (nicht bald, sondern erst nach Verlaufe einer langen Zeit, wie Herr Pütter gleich vorher III. 3. sagte) theils durch kaiserliche Privilegien, theils durch allgemeinere den Reichsständen ertheilte Versicherungen, theils auch durch Reichsgrundgesetze und Herkommen zum Theile gehoben; doch weder bei allen, den Reichsständen zugestandenen Rechten, noch in allen Fällen. Daher kann die Regel: daß alle Regierungsrechte, die ein jeder Reichsstand vermöge der Landeshoheit in seinem Lande auszuüben hat, demselben ausschließlich zustehen, auch noch zu Ende des XVIIIten Jahrhunderts nicht angenommen werden. Diese Regel gilt nur bei jenen Hoheits-

rechten

ständen, ihre Unterthanen bey ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen f). Auf solche Art ist es schon mit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts zur allgemeinen Regel unserer Teutschen Staatsverfassung geworden, daß alle Regierungsrechte, die ein jeder Reichsstand vermöge der Landeshoheit in seinem Lande auszuüben hat, demselben ausschließlich zustehen, ohne daß ein allgemeines Kaiserliches Mitübungsrecht derselben weiter behauptet werden können.

- d) Schmauß *corp. iur. publ.* S. 4. u. f.
- e) *Aurea bulla cap. 8. §. 11.*
- f) *C. G. O.* 1495. Tit. 25.

V. Wenn auch seitdem unter allerley Vorwänden noch zu Zeiten Versuche dagegen gemacht werden wollen; so hat die beständige Kaiserliche Wahlcapitulation die Sache so bestimmt als möglich gefasset: daß den Ständen in ihren Territorien in Religions- oder politischen, Justiz- oder Cammeral- und Crimminal- Sachen unter keinerley Vorwände vor- oder eingegriffen werden solle g). Die Sache selbst war vorher schon längst durch ein unwidersprechliches Zerkommen versichert; und der Westphälische Friede hatte nur noch das Siegel darauf gedrückt, indem er verordnete: daß alle und jede Reichsstände in freyer Ausübung ihrer Landeshoheit von niemands jemals unter irgend einigem Vorwande gestöhrt werden sollten h).

- g) *Wahlcap. (1663. und 1711.) Art. 1. §. 8.*
- h) *Instr. pac. Osnabr. art. 8. §. 1. Meine Beyträge 2c. Th. 1. S. 193.*

rechten und für jene Fälle, wovon gezeigt wird, daß dabei die Konkurrenz der Kaiserlichen Regierung nach und nach durch Privilegien und andere Kaiserliche Konzessionen, durch Reichsgrundgesetze oder durch das Herkommen gehoben worden sey. Freilich kann man auch eben so wenig ein allgemeines Kaiserliches Mitübungsrecht, welches Hr. Pütter zum Gegenfasse seiner unrichtig aufgestellten Regel eben so unrichtig annimmt, behaupten; daß aber auch noch heut zu Tage bei mehreren landesherrlichen Rechten in verschiedenen Fällen eine Konkurrenz der Kaiserlichen Regierung Statt habe, davon gibt es alltägliche Beispiele.

Ad V. Die den Reichsständen schon frühe in dem mittlern Zeitalter zugestandenen Regalien haben nach und nach durch Kaiserliche Befehlungen, durch undenkliche Verjährungen, wie auch dadurch einen merklichen Zuwachs erhalten, daß ihnen verschiedene andere noch von Kaiserlichen Privilegien herrührende Hoheitsrechte einverleibt wurden, daß auch die Reichsstände bei günstigen Gelegenheiten sich mehrere solche Rechte von den Kaisern ausbedungen haben. Besonders geschah dieses in dem im Jahr 1648 errichteten westphälischen Friedensschluß, wodurch die eigentliche Landeshoheit in dem heutigen Verstande gestiftet und befestiget worden ist. Durch diesen ward Deutschland ein aus mehreren kleinern untergeordneten Staaten zusammengesetzter Staatskörper, immer noch unterschieden von einem Staatensysteme, nicht nur, wie Hr. Pütter S. I. behauptet, darin, daß alle die kleinern Staaten und ihre Regenten einer gemeinsamen bürgerli-

VI. Man kann also sicher annehmen, daß schon im Jahre 1516., und noch mehr in den Jahren 1595. und 1615. (welche letztere in der Materie vom Reichspostwesen hauptsächlich in Betrachtung kommen,) das eine feste Regel des Teutschen Staatsrechts war, daß in allem dem, was ein jeder Reichsstand vermöge der Landeshoheit in seinem Lande thun konnte, die kaiserliche Gewalt weder eingreifen noch vordringen durfte.

VII. Es ließ sich aber II) noch eine andere Gattung Hoheitsrechte gedenken, deren Wirklichkeit sich nicht bloß auf das Innere eines Landes einschränkte, sondern auch außerhalb Landes oder gar auch außer dem Umfange des ganzen Teutschen Reichs ihre Kraft haben sollte.

VIII. Sofern dergleichen Hoheitsrechte A) schon vor den Zeiten im Gange waren, ehe die Landeshoheit ihre völlige Wesenheit erlangt hatte, verstand sich 1) von selbst, daß sie nur unter der Gewalt des  
Kais

gerlichen Oberherrschaft unterworfen sind, sondern auch wesentlich in dem, daß eben jene untergeordneten Regenten den ganzen Umfang der bürgerlichen Oberherrschaft nicht besitzen, welches von den Regenten einzelner verbündeten Staaten nicht gesagt werden kann.

Ad VI. Die Reichsgesetze haben zwar das für gesorgt, daß die Reichsstände in Ausübung der unter der Landeshoheit begriffenen Rechte unter keinem Vorwande gestört werden sollten. Allein so wie aus dem vorhergehenden erhellet, daß nicht alle Hoheitsrechte an die Reichsstände gekommen sind, daß auch bei jenen, die sie erlangt haben, noch nicht alle kaiserliche Konkurrenz für alle Fälle aufgehoben worden sey; so ergibt sich auch von selbst, daß nicht jeder von dem Kaiser in den Reichsländern vorgenommene Regierungsakt, nicht jede Konkurrenz der kaiserlichen Regierung mit der landesherrlichen, Eingriff, oder Störung der Landeshoheit sey, daß folglich die bei solchen Gelegenheiten geführten Beschwerden nicht immer gegründet gewesen seyen, noch auch ist sind.

Ad VII. VIII. Was 5) jene Hoheitsrechte betrifft, deren Wirklichkeit wegen ihres Einflusses auf das allgemeine Wohl sich über das ganze deutsche Reich erstreckt, auch jene, deren Beschränkung auf ein einzelnes Reichsland Unschicklichkeiten und Inkonvenienzen gehabt haben würde; diese waren nie unter der Landeshoheit begriffen, sind auch bis auf den heutigen Tag der kaiserlichen Majestät für ganz Deutschland vorbehalten geblieben. Zoll- und Münzrecht, das Recht Standeserhöhungen zu ertheilen, und mehrere andere sind daher als kaiserlich

Kaisers begriffen waren. So kam z. B. dem Kaiser alleine das Recht der Zölle, der Münze, der Standeserhöhungen zu, so das diese Rechte in ganz Teutschland niemand als der Kaiser auszuüben hatte, wenn gleich ein jeder Reichsstand in seinem Lande schon gesetzgebende und gerichtliche Gewalt ausüben konnte.

IX. Ja nach den Begriffen, die man sich 2) im Mittelalter vom Römischen Bischofe und vom Römischen Kaiser, als zwey sichtbaren Oberhäuptern der ganzen Christenheit machte, wurde lange Zeit für bekannt angenommen, daß der Kaiser nicht nur für ganz Teutschland als dessen monarchisches Oberhaupt, sondern auch für alle Christliche Reiche in Europa, als deren weltliches höchstes Oberhaupt, wo nicht gar als Herr der ganzen Welt ohne irgend einige Einschränkung, z. B. solche Würden ertheilen konnte, die nur vom Kaiser oder vom Pabste in gleichem Umfange anerkannt werden müßten, wie die academischen Würden eines Doctors oder Magisters oder die Vorrechte eines Hofpsalzgrafen und Notarien i).

i) Mein *specimen iuris publici et gentium medii aevi de instauratione imperii Romani* §. 111 - 113. p. 183 - 190.

X. Auf der andern Seite beförderte diese Vorstellung, die man sich von zwey sichtbaren Häuptern der Christenheit machte, in so weit selbst die Begründung unserer Teutschen Reichsverfassung, indem

man

ferliche ausschließliche Regalien und Vorrechte allgemein bekannt. Vorzüglich aber müssen jene Hoheitsrechte dahin gehören, deren gemeinsüßiger Endzweck nicht wohl anders, als unter einer allgemeinen sich über das ganze Reich erstreckenden Direktion erlangt werden kann. So wie dieses dem Hergange der Entstehung der Landeshoheit, also ist es auch der Natur der Sache ganz gemäß.

Ad IX. X. Dazu brauchte es eben keiner irrigen Begriffe des Mittelalters, keiner Vorstellung von zweien Oberhäuptern der ganzen Christenheit, und was dergleichen Dinge mehr seyn mögen. So gewiß es aber ist, daß es im Mittelalter eine Menge solcher Irrbegriffe gegeben habe, so ausgemacht ist es, daß der Irrthum des Mittelalters nie so weit gegangen sey, daß man geglaubt haben soll, daß deutsche Fürsten so wie auswärtige Könige ihre Länder zu beherrschen hätten, wie Hr. Pütter S. X. uns überreden will.

B 2

Ad

man dachte, so, wie der Pabst Erzbischöfe und Bischöfe unter sich habe, könnten nicht nur Fürsten und Churfürsten, sondern auch Könige unter dem Kaiser stehen, dessen Hoheit also doch ihren Werth behielte, wenn gleich Teutsche Fürsten, wie auswärtige Könige, jeder sein eignes Land zu beherrschen hätten k).

k) Mein *specimen — de instauratione imper. Rom.*  
S. 110. p. 180.

XI. Kamen nun gleich auf diese Art nach und nach alle Regierungsrechte in die Hände der deutschen Reichsstände; so blieben doch jene Hoheitsrechte, deren Wirksamkeit sich nicht bloß auf das Innere eines Landes erstreckte, sondern für ganz Teutschland oder für die ganze Christenheit erwartet wurde, der kaiserlichen Gewalt vorbehalten. So bildete sich der Begriff von Reservatrechten, wie sie größtentheils noch jetzt in der kaiserlichen Machtvollkommenheit begriffen sind; es sey nun, daß sie noch jetzt von niemanden als vom Kaiser selbst oder vermöge eines von demselben erhaltenen Auftrages ausgeübt werden, wie besonders mit Standeserhöhungen der Fall ist; oder daß sie zwar gar nicht mehr vom Kaiser selbst, sondern nur von Reichsständen, jedoch von diesen nicht vermöge ihrer Landeshoheit, auch eben deswegen nicht von allen und jeden ohne Unterschied und auf gleiche Art, sondern nur von denen, die eine kaiserliche Concession darüber erhalten haben, und dann vermöge eben dieser Concession auf die darin bestimmte Art und Weise ausgeübt werden.

Ad XI. Aus dem vorhergehenden zeigt sich klar, daß der Begriff von kaiserlichen Regalien, oder sogenannten Reservatrechten, weit älter sey, als jener von den landesherrlichen Rechten der Reichsstände. Gegen H. Pütter, welcher selbst sagt, daß die Landeshoheit der Reichsstände erst später ihre Wesenheit erlangt habe, als die Majestät des Kaisers (S. VIII.), daß die Regierungsrechte erst nach und nach in die Hände der deutschen Reichsstände (vermuthlich doch wohl vom Kaiser) gekommen (S. XI.), und daß die landesherrlichen Rechte aus der kaiserlichen Gewalt in die landesherrliche hinüber gegangen seyen (Hauptst. II. S. V.), braucht dieses nicht erst bewiesen zu werden. Daß die uneigentliche Benennung: kaiserliche Reservatrechte: erst nach der später entstandenen Landeshoheit einen Gebrauch bekommen habe, um nämlich die dem Kaiser gebliebenen von den an die Reichsstände gekommenen Rechten zu unterscheiden, versteht sich von selbst.

Weil die kaiserlichen Regalien nicht alle von einerlei Art sind, nicht alle den nämlichen Gegenstand haben, ihre Wirkungen auf verschiedene Art äußern; so werden sie auch verschieden ausgeübt.

den. So verhält sich mit dem Rechte der Zölle, der Münze, der Universitäten und der Messen 1).

1) Meine Beyträge 2c. Th. 1. S. 199. u. f.

gelübet. Einige übet der Kaiser theils selbst, theils durch andere von ihm dazu besonders bevollmächtigte Personen aus. Dahin gehöret z. B. das Recht, Standeserhöhungen, akademische Würden u. dgl. zu ertheilen. Andere übet er nicht selbst aus, sondern sie werden von den Reichsständen in ihren Ländern, doch anders nicht, als vermöge einer darüber erhaltenen besondern kaiserlichen Konzession ausgeübet, z. B. das Zoll- und Münzrecht, Anlegung der Universitäten und Messen.

XII. Auch in diesen letzteren Fällen hängt es doch nicht von der Willkühr des Kaisers ab, etwa zu befehlen oder vorzuschreiben, daß hier eine Universität, dort eine Messe, ein Zoll, eine Münze, angelegt werden solle. Sondern diese Entschliesung fasset erst ein jeder Reichsstand, der sich dazu bewogen findet, selbst, und erbittet sich nur die kaiserliche Concession darüber; die dann in Fällen, wo sie bloß von der kaiserlichen Willfahung abhängt und nicht etwa an Einwilligung der Churfürsten oder Stände gebunden oder sonst eingeschränkt ist, auch nicht leicht einem Reichsstande versagt zu werden pfleget.

Ad XII. Freilich gibt es nun sehr seltene Beispiele von kaiserlichen Befehlen, daß hie oder dort eine Münze, ein Zoll, eine Universität in einem reichsständischen Orte angelegt, eine Messe gehalten werden soll. Allein die Ursache davon ist sehr natürlich, weil nämlich, wie Hr. Pütter dahier ganz richtig sagt, die Reichsstände solche Entschliesungen schon für sich zu fassen pflegen, und sich dann darüber die kaiserliche Konzession erbitten, wodurch der Kaiser solcher Befehle überhoben wird. Ob nun in solchen Fällen, wo diese Konzessionen bloß von der kaiserlichen Willfahung abhängen, dieselben nicht leicht einem Reichsstande, der darum ansuchet, versagt zu werden pflegen, darauf kömmt es gar nicht an. Ge-

nug, daß sie eben darum, weil sie bloß von der kaiserlichen Willfahung abhängen, versagt werden können. Oder können sie es nicht? Warum sagt es Hr. Pütter nicht, und bringt seine Beweise dafür an? Und dann — würden sie ja nicht bloß von der kaiserlichen Willfahung abhängen! Man nehme aber den Fall an, daß es das Beste des ganzen deutschen Reichs fodere, daß an diesem oder jenem Orte in einem reichsständischen Lande zur Beförderung des deutschen Handels eine Münze angelegt, oder eine Messe gehalten werde, daß nicht nur der Landesherr keine solche Entschliesung für sich fakte, und um die kaiserliche Konzession darüber nicht ansuchte, sondern sich auch ohne hinreichenden Grund dieser gemeinnützigen Anstalt widersetze. In diesem

Falle ließ sich doch wohl kein Grund erfinden, warum der Kaiser (freilich nach der ihigen Verfassung mit Einwilligung des Reiches) die Anlegung einer solchen Münze, oder Messe nicht anbefehlen könnte. Daß doch auch in Bezuge auf anzulegende Münzen kaiserliche Befehle Statt haben können, davon gibt die durch die Reichsgesetze anbefohlene Anlegung der Kreismünzstädte einen offenbaren Beweis.

XIII. Eine solche Beschaffenheit hat es mit den kaiserlichen Reservatrechten überhaupt; jedoch B) noch unter der besondern Voraussetzung, daß von Rechten die Rede sey, die schon vor den Zeiten, ehe die Landeshoheit zu ihrer Vollkommenheit gediehen, im Gange gewesen. Denn wenn seit dieser Zeit neue Hoheitsrechte aufkommen sind, oder noch ferner aufkommen, sind sie unstreitig unter der Landeshoheit begriffen.

XIV. So hätten z. B. nach der älteren Reichsverfassung sich wohl Gründe dafür anführen lassen, daß die Buchdruckerey, wie Zoll und Münze, in ganz Teutschland niemanden als aus kaiserlicher Concession und unter kaiserlicher Oberaufsicht gestattet werden sollte. Aber gleich mit der ersten Ausbreitung dieser Erfindung, wie sie anfangs zu Mainz geheim gehalten, aber seit 1463. an mehreren Orten in Gang gebracht ward, trug kein Reichsstand Bedenken unter seiner Concession und Aufsicht Buchdruckereyen anlegen zu lassen. Vergeblich mach-

te

Ad XIII. Sind nach entstandener und ausgebildeter Landeshoheit neue vorher unbekannte Hoheitsrechte aufgekommen, so hat man sich dabei nach der bisherigen Analogie um so mehr gerichtet, da sie der Natur der Sache angemessen war. Solche Rechte, derer Zerstücklung Inkonvenienzen gehabt, derer gemeinnütziger Zweck durch die Vertheilung unter mehr denn hundert Regenten der einzelnen deutschen Reichsländer entweder ganz, oder doch größtentheils verhindert worden wäre, würden der kaiserlichen Regierung ausschließlich zuständig geblieben seyn; da sich im Gegentheil die Reichsstände jene, bei welchen dieser Umstand nicht eintrat, in ihren Ländern zugeeignet haben, wie dieses z. B. bei den Lotterien und dergleichen mehr geschehen ist.

Ad XIV. Aber auch bei diesen letztern Hoheitsrechten war es keine absolute Nothwendigkeit, daß sie der landesherrlichen Macht einverleibet wurden. Man nehme an, die ersten Buchdruckereien in Deutschland wären erst nach entstandener und befestigter Landeshoheit bloß unter kaiserlicher Authority, unter seiner oberherrlichen Aufsicht und Direktion, in seinem Namen errichtet, alles was das Bücherwesen betrifft, wäre von Anfang und auch nachher von dem Kaiser veranstaltet, durch kaiserliche Kommissionen und zum Theile mit kaiserlichem Gelde besorgt, verbessert, vervollkommet, von den Reichs-

te noch K. Max der I. einen Versuch, für ganz Teutschland einen allgemeinen General-Büchersuperintendenten zu bestellen m).

m) Ludewigs gelehrte Anzeigen 1740. Th. 3. S. 78., Meine Abhandlung vom Büchernachdruck S. 170. S. 174., Meine Beyträge 2c. S. 196.

che von den Reichsständen angegangen, um Abstellung der dabei eingerissenen Mängel ersucht worden; alle Nebendruckereien und sonst dem kaiserlichen Druckregale nachtheilige Veranstellungen wären auf Gutachten der Reichsstände, auf deren Verlangen durch kaiserliche Mandate verboten und abgeschafft, diese kaiserlichen Mandate und Verordnungen in den Ländern der deutschen Reichsstände, von ihnen kund gemacht, gehandhabet und exequirt worden; man nehme ferner an, der Kaiser hätte einen Abstammling des Erfinders der Buchdruckerkunst zur Belohnung für diese so gemeinnützige Erfindung, und die vielen anfangs darauf verwendeten Kosten, für sein unermüdetes Bestreben das Druckwesen zu vervollkommen, ohne Widerspruch der Reichsstände zu seinem kaiserlichen General-Büchersuperintendenten ernannt, dann aber ihn ebenfalls ohne Widerspruch der Stände für sich und seine Nachkommen mit dieser kaiserlichen Büchersuperintendentenz und dem was derselben anhängig ist, für das ganze Reich erblich belehnt 2c.; würde, alles dieses vorausgesetzt, das Buchdruckerwesen nicht ein ausschließliches kaiserliches Regal, würde nicht die mit der kaiserlichen Reichsgeneralbücherintendenz belehnte Familie alle von diesem kaiserlichen Regal abfallende Nutzungen zu beziehen berechtigt seyn, wenn auch dieses Regal und Hoheitsrecht erst nach entstandener Landeshoheit aufgekommen wäre? Setzt man nun vollends noch hinzu, die Reichsstände hätten sich bei verschiedenen Gelegenheiten, da diesem kaiserlichen Reichsgeneralbüchersuperintendenten Eingriffe in seine kaiserliche Reichslehengerechtfame geschehen wollten, für denselben beim Kaiser eifrigst verwendet, durch die Wahlkapitulazion es dem Kaiser zur Pflicht gemacht, diese kaiserliche Reichsgeneralbüchersuperintendentenz allenthalben in ihrem Esse zu erhalten, zu deren Schmälerung nichts vornehmen zu lassen, nachzusehen, oder zu gestatten; so bliebe ja auch der hartnäckigsten Zweifelsucht nicht ein Scheingrund mehr übrig, welcher gegen das allgemeine ausschließliche kaiserliche Reichsbücherverwesensregal eingewendet werden könnte.

XV. Auf gleiche Art hätte man nach eben den Grundsätzen, wie man ehemals glaubte, ein Reichsstand könne aus eigener Macht keine Würden ertheilen, die ausser seinem Lande in ganz Teutschland oder auch in auswärtigen Ländern ihren Werth haben

Reichsständen dagegen nicht nur nicht widersprochen, sondern auch der Kaiser von denselben zum öftern um die Aufrechthaltung und Beförderung dieses Regals gebethen, ihm zur Anlesung neuer Druckereien in den reichsständischen Ländern behilffliche Hand gebothen, der Kaiser in jeder das Buchdruckerwesen betreffenden Sa-

Ad XV. Gegen alles obige beweiset auch das dahier von Hrn. Pütter aufgestellte Beispiel, oder Gleichniß nicht das mindeste. Das Recht eine Militärz. B. eine Generallieutenantsstelle zu ertheilen ist kein solches, welches nicht ohne Inkonvenienz nebst dem Kaiser auch den

ben sollten, eben solche Zweifel aufwerfen können, ob ein Teutscher Reichsstand auch höhere Militärstellen von der Art zu vergeben berechtiget sey. Jetzt hat es dennoch gar keinen Zweifel, daß z. B. ein Hessischer General-Lieutenant nicht nur in ganz Teutschland, sondern auch in Fällen, wo Kriegsheere mehrerer Europäischen Mächte beyammen sind, eben den Rang genießt, der in ganz Europa mit dieser Würde verknüpft ist. n). Ein gleiches läßt sich aber nicht behaupten, wenn ein Teutscher Fürst aus eigener Macht Doctoren oder Notarien creiren lassen wollte. Der Grund des Unterschieds liegt bloß darin, daß zu der Zeit, als die jezige Einrichtung unsers Kriegswesens aufgekommen ist, die Landeshoheit, als ein Inbegriff alles dessen, was zur Regierung eines Staates gehört, schon zu ihrer Vollständigkeit gediehen war, wovon nur solche Hoheitsrechte, die von vorigen Zeiten her der Kaiser in Uebung hatte, ausgenommen waren. Alles neu entstehende wurde ohne Anstand diesem allgemeinen Inbegriffe mit zugezehlet o).

n) PFEFFINGER ad Vitriar. tom. 3. p. 112.

o) Meine Beyträge 2c. Th. 1. S. 195.

den Reichsständen zustehen könnte, welches einen besondern Einfluß auf das Wohl oder Wehe des ganzen deutschen Reichs hätte, dessen Endzweck gar nicht, oder doch sehr schwer erhalten werden könnte, wenn nicht alle Generallieutenants im ganzen deutschen Reiche vom Kaiser ernannt würden. Am allerwenigsten ist es, wenn es von einem Reichsstande ausgeübet wird, ein solches, dessen Wirkksamkeit sich über das ganze deutsche Reich ausbreitet. Ein hessischer Generallieutenant ist zwar im ganzen deutschen Reiche ein Generallieutenant, ist es auch in der ganzen Welt, aber doch immer nur ein hessischer Generallieutenant. Sollte derselbe die mit diesem Amte verknüpften Rechte über das Militär eines andern Reichsstandes, oder über die Reichsarmee ausüben, so würde er darüber wohl schwerlich des Hrn. Pütters Beifall erhalten. Namen und Rang machen nicht die Wirkung einer Generallieutenantsstelle aus. Ein vom Kaiser kreirter Doktor, oder Notarius hingegen hat nicht nur den Namen und Rang eines Doktors, oder Notarii, durch das ganze deutsche Reich, sondern ist auch befugt, im ganzen deutschen Reiche die mit dieser Würde eigentlich verknüpften Berrichtungen auszuüben, ohne daß ihm dieses von einem Reichsstande in seinem Lande verwehret werden

könne; die vermöge der Doktors- oder Notarienwürde ausgeübten Berrichtungen müssen auch die Reichsstände für und wider sich als gültig anerkennen. Z. B. ein kaiserlicher Notarius sezet über eine zwischen Hessen und Würtemberg vorgekommene Handlung nach den durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen Feierlichkeiten ein öffentliches Instrument auf, so muß dessen vollkommene Beweiskraft sowohl von Hessen als von Würtemberg, auch von allen übrigen Reichsständen, von den höchsten Reichsgerichten selbst anerkannt, und nach demselben gesprochen werden. Hr. Pütter zeige eine ähnliche durch das ganze Reich gültige und überall anzuerkennende Amtsverrichtung eines hessischen, oder sonst reichsständischen Generallieutenants auf! Um die Pütterschen Grundsätze,  
 Bei

Beispiele und Gleichnisse ganz zu berichtigen, ist zu merken, daß weder das Recht Doktores und Notarios zu freiren, noch das Recht einen Generallieutenant zu ernennen zu jener Art von Hoheitsrechten gehöre, die gleichfalls vermöge ihrer Natur ihre Wirkung über das ganze Reich erstrecken, dergestalt, daß sie ohne Inkonsistenz nicht auch unter der Landeshoheit begriffen seyn könnten. Daß das Recht Doktores und Notarios zu freiren seine Wirkung wirklich über das ganze Reich erstrecke, ist bloß eine Folge davon, weil es ein kaiserliches Regal geblieben ist, und vom Kaiser ausgeliebet wird. Daß es unter der Landeshoheit nicht begriffen sey, rühret daher, weil es weder unter den ursprünglichen Amtsrechten der Reichsstände begriffen war, noch auch bewiesen werden kann, daß es durch die Reichsgesetze, durch Befehlungen, allgemeine Verleihungen, Verjährungen, oder Ausbedingungen, aus der kaiserlichen Gewalt in die landesherrliche übertragen worden sey. Eben dieses ist aber ein neuer Beweis, daß nicht alle vor entstandener Landeshoheit schon bestehende Hoheitsrechte, die ihre Wirksamkeit nicht über das ganze deutsche Reich ausbreiten, an die Reichsstände gekommen seyen. Aus dem Vorhergehenden ist leicht einzusehen, in wie weit der Schlusssatz des XVten Pütterchen S. annehmbar sey.

XVI. Eben das gilt auch noch immer für die Zukunft, wenn noch so viele neue Erfindungen oder neue Einrichtungen Stoff zu neuen Hoheitsrechten abgeben sollten. Gesezt z. B. daß über kurz oder lang die Erfindung der Luftbälle noch eine brauchbare Benützung derselben veranlassen sollte, die zum Besten des Staats angewandt werden könnte; so würde gewiß niemand zweifeln, daß nach der Teutschen Verfassung ein jeder Reichsstand eben das thun könnte, was vielleicht von unabhängigen Mächten geschehen würde. Oder sollte es wohl jemanden einfallen können zu behaupten, daß nach der Teutschen Reichsverfassung es alsdann von der kaiserlichen Gewalt abhängen würde, ein kaiserliches Regal oder Reservatrecht daraus zu machen, um jemanden eine Generaldirection darüber aufzutragen, und jedem Reichsstande zuzumuthen, nur dessen Veranstaltung in seinem Lande geschehen zu lassen, sich selbst aber nicht dergleichen anzumassen?

Ad XVI—XVIII. Was Hr. Pütter in diesen §§. noch ferner zur Begründung seiner Behauptungen anbringt, widerlegt, berichtigt und bestimmt sich aus dem obigen von selbst. Man will daher nur im Vorbeigehen (ad XVII.) bemerken, daß man die kaiserlichen Privilegien und Konzessionen nach der Absicht, in welcher sie ange sucht und ertheilt zu werden pflegen, beurtheilen müsse. Thut man dieses, so wird man wohl aus den von H. Pütter angeführten Beispielen und Gleichnissen gegen das Postregal nicht das mindeste herzuleiten im Stande seyn. Im übrigen kömmt es (ad XVIII.) gar nicht darauf an, welche Einrichtungen und Verfügungen in diesem, oder jenem Lande getroffen seyen; sondern darauf: welche vermöge der Reichsverfassung und der Reichsgrundgesetze getroffen werden können, oder sollen.

XVII. Es gibt zwar noch jetzt Fälle, daß kaiserliche Concessionen in der Absicht gesucht und ertheilt werden, um damit unter dem Vorschube des kaiserlichen Ansehens in ganz Teutschland Eingang zu finden. So werden insonderheit nicht selten allerley Gattungen von Arzneyen, Pillen, Balsame, Quintessenzen u. d. g. mit kaiserlichen Privilegien versehen p). Aber als Monopole können sie ohnedem für ganz Teutschland von keiner Wirkung seyn q), wie sonst freylich Monopole von Salz, Tabak, Spielcharten u. s. w. für ganz Teutschland sehr wichtige Artikel abgeben könnten. Selbst die Freyheit solchen kaiserlich privilegierten Waaren in allen Teutschen Ländern den Eingang zu verschaffen ist damit noch nicht ausgemacht. Jeder Reichsstand behält immer die Freyheit in seinem Lande prüfen zu lassen, ob demselben der Eingang solcher Waaren oder Arzneyen zuträglich seyn werde oder nicht, und darnach die Einfuhr zu gestatten oder zu versagen. So wenig vermag eine kaiserliche Concession in solchen Sachen der landesherrlichen Gewalt eines jeden Reichsstandes vorzugreifen, oder auch den Gegenstand einer solchen Concession zum kaiserlichen Regale und Reservatrechte zu machen r). Wem sollte es z. B. nur einfallen, daraus ein kaiserliches Arzney-Regal folgern zu wollen, oder auch dergleichen Arzneyen nur den Namen kaiserlicher Arzneyen beylegen zu wollen!

XVIII. Aber auch bey unstreitig hergebrachten kaiserlichen Reservatrechten, und wo selbst der Name kaiserlich den Gegenständen derselben beygelegt wird, z. B. bey kaiserlichen Hofpfalzgrafen und Notarien gilt wenigstens obige Bemerkung, daß sie keinem Reichsstande aufgedrungen werden können. Vielmehr ist schon in vielen Ländern die Einrichtung getroffen, daß sowohl kaiserlichen Hofpfalzgrafen als Notarien nicht ohne vorgängige Prüfung und landesherrliche Genehmigung die Verrichtung ihres Amtes gestattet wird. Viel weniger würde z. B. einer Lotterie durch eine kaiserliche Concession für ganz Teutschland der Eingang verschafft werden können s).

p) Sammlung der Reichshofraths *conclusorum* 1760. S. 798., und 1761. S. 325. 337. Meine Abhandl. vom Büchernachdruck S. 180. S. 199.

q) Wahlcap. (1653.) Art. 7. S. 3.

r) Wahlcap. (1663. 1711.) Art. 1. S. 8.

s) Meine Beyträge 10. Th. 1. S. 215. u. f.

## II.

Ungrund anderer Behauptungen vom Verhältnisse zwischen kaiserlichen Reservatrechten und reichsständischen Hoheitsrechten.

I. II. In vorigen Zeiten hat man zwar 1) aus dem Justinianischen Gesetzbuche und aus Hoheitsrechten der ehemaligen Römischen Kaiser heutige kaiserliche Hoheitsrechte herleiten wollen; — III. allein aus ganz irrigen Grundsätzen, deren Unrichtigkeit jetzt jedermann erkennt; — IV. Ein anderer Grundsatz sollte 2) darin bestehen, daß zwischen der kaiserlichen Gewalt im ganzen Reiche und der landesherrlichen in jedem Lande ein gleiches Verhältniß obwalte. — V. Aber auch davon kann nur ein sehr eingeschränkter Gebrauch gemacht werden.

## I.

Gegen obige Grundsätze, deren Richtigkeit niemand, wer nur einigermaßen der Deutschen Verfassung kundig ist, verkennen kann, haben zwar ältere Rechtsgelehrte oder Schriftsteller, die absichtlich nur zum Vortheile kaiserlicher Hoheitsrechte die Feder geführt, noch zu ganz andern Quellen ihre Zuflucht genommen. Es bedarf aber nur einiger genauern Kenntniß und Prüfung, um bald überzeugt zu werden, wie wenig alles, was in solcher Absicht vorgebracht wird, von einigem Bestande sey.

II. So lange man aus Mangel der Geschichtskunde und ächter Grundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts dem irrigen Wahne nachhieng, daß seit der erneuerten Römischen Kaiserwürde in den Personen Carls des Großen und der Ottonen ein jeder Römischer Kaiser, auch als Oberhaupt des Deutschen Reichs, ein Nachfolger

## Ad I.

Gegen obige Grundsätze haben zwar mehrere von den neuern Rechtsgelehrten, die absichtlich nur zum Vortheile der landesherrlichen, zur Schmälerung der kaiserlichen Rechte die Feder führten, zu ganz andern Quellen ihre Zuflucht genommen. Allein mit ein wenig gesunder Beurtheilungskraft, mit einer mittelmäßigen Kenntniß der Geschichte und der deutschen Staatsverfassung, läßt sich der Ungrund ihrer Behauptungen leicht aufdecken.

Ad II–V. Man bauet nämlich auf ungegründete Hypothesen, man will bei Beurtheilung der Hoheitsrechte der deutschen Reichsstände die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes von den Rechten vollkommener und unabhängiger, souverainen Regenten in Anwendung bringen, man will bei Bestimmung der deutschen Staatsverfassung die Grundsätze von Systemen

folger der ehemaligen Römischen Kaiser, der Auguste, Constantine, Justiniane u. s. w. sey; ja daß Teutschland selbst das Römische Reich, oder doch ein Hauptbestandtheil desselben sey; daß also das Gesetzbuch, das von einem ehemaligen Kaiser Justinian herrühre, eben so, wie die peinliche Salsgerichtsordnung Carls des V., unter allen folgenden Kaisern, die zu jenem wie zu diesem als zu ihren Vorfahren in der Regierung sich verhielten, sofern es nicht durch neuere Reichsgesetze verändert sey, noch immer seine Kraft behalten müsse, und daß selbst die ehemalige Staatsverfassung des Römischen Reichs, insonderheit alles, was davon und von kaiserlichen Hoheitsrechten im Justinianischen Gesetzbuche enthalten, sofern nicht eine darinn vorgegangene Veränderung erweislich sey, noch jetzt in Teutschland zur Richtschnur dienen müsse; — So lange, sage ich, das alles für bekannt angenommen wurde; so bot sich freylich ein sehr reichhaltiger Stoff dar, um die kaiserliche Gewalt in ganz Teutschland zur Quelle aller Privilegien und Gnadenverleihungen zu machen, um Krieg und Frieden, Zoll und Münze, und wer weiß, was sonst noch für so genannte Reservatrechte der kaiserlichen Hoheit alleine zu eigen zu machen t). Allein seitdem man die Unrichtigkeit jener Voraussetzungen eingesehen, und die wahre Staatsverfassung des Teutschen Reichs aus richtigern demselben eigenthümlichen Quellen der Geschichte herzuleiten gelernt hat, läßt sich mit den aus jenen unlauteren Quellen her-

gelei-

stemen verbündeter Staaten geltend machen, gibt sich das Ansehen noch sehr diskret zu seyn, wenn man zwischen Deutschland und einem Staatensysteme zwar im Allgemeinen gleichfalls für die Schule einen kleinen Unterscheid zuläßt, aber auch diesen bei einzelnen Fällen in der Anwendung außer Acht setzt. Um dem Dinge einen Anstrich zu geben, sucht man verrostete Meinungen älterer Rechtsgelehrten, die von Augusten, Konstantinen, Justinianen, Karlen und Ortonen auf die Rechte unserer heutigen deutschen Kaiser unschickliche Folgen ziehen, hervor, sicht gegen dieselben tapfer herum, um dadurch eines Theils den Mangel an eigenen Gründen für eben so ungereimte Gegenmeinungen zu ersetzen, andern Theils aber alles dasjenige, was zur Behauptung eines kaiserlichen Regals angebracht wird, lächerlich, gleichfalls einer weitem Prüfung unwürdig zu machen. Allein der denkende Mann wird auch durch diesen Dunst nicht geblendet. Man könnte daher bei dem, was Hr. Pütter in diesen SS. sagt, ganz ruhig vorüber gehen, dasselbe seiner eigenen Unbedeutenheit überlassen. Bloß für jene, die keine Selbstdenker sind, die dem Ansehen nachhängen, die alles was in dem Gehirne eines etwa sonst berühmten Mannes ausgekocht worden ist, als eine wunderwirkende Kraftspeise begierig verschlucken, will man einige Betrachtungen machen:

1) Was einmal ein kaiserl. Regal ist, es mag aus einem wahren, oder irrigen Begriffe, aus den Grundsätzen des römischen und kanonischen Gesetzbuches, oder des Sachsen- und Schwabenspiegels, aus Unwissenheit in der Geschichte, oder in der Philosophie zu einem solchen geworden

den

geleiteten Behauptungen kein Glück mehr machen.

t) Mein specimen — de instaur. imp. Rom. s. 162 - 166. p. 256 - 259.

III. Wir wissen jetzt besser, daß die ehemalige Römische, und unsere Teutsche Staatsverfassung einander nichts angehen; daß Teutsches Zerkommen, Teutsche Grundgesetze unsere Verfassung bestimmen; daß Justinians Gesetzbuch, wenn es gleich als gemeines Recht in Privatsachen noch so tiefe nicht leicht mehr zu hebende Wurzeln geschlagen hat, dennoch in solchen Gegenständen, wo von kaiserlichen oder reichsständischen Hoheitsrechten die Frage ist, nicht zur Richtschnur gebraucht werden kann; daß also daraus kein richtiger Grund zur Behauptung irgend eines kaiserlichen Reservatrechts oder zur Bestreitung irgend eines Rechts der Landeshoheit für unsere heutige Verfassung hergenommen werden kann. Denn das Verhältnis, das nun einmal zwischen der kaiserlichen Gewalt und der reichsständischen Landeshoheit seit Jahrhunderten statt findet, stehet mit der ehemaligen Römischen Staatsverfassung unter den meist unbeschränkt monarchisch regierenden Kaisern in solchem Widerspruche, daß unsere Verfassung aus jener Römischen so wenig als aus irgend einer Asiatischen, einige Richtschnur hernehmen kann.

IV. Kaum kann man deswegen, was ältere Staatsrechts-Schriftsteller aus solchen Quellen schreiben, ohne Mitleiden mit ihrer beschränkten Einsicht lesen. Aber auch nicht

viel

den seyn, läßt sich aus diesem Grunde nicht anfechten, dem Kaiser nicht absprechen. War es dann des Kaisers Schuld, daß die Reichsstände und ihre Räte von der deutschen Reichsverfassung solche Begriffe nicht gehabt, oder sich nicht gemacht haben, als man von ihnen nach zwey hundert Jahren erst tadlend fodern möchte, um den neuern Sätzen besser durchzuhelfen, die dem Kaiser nehmen wollen, was doch des Kaisers ist? 2) Es läßt sich nicht behaupten, daß alle Meinungen der ältern Rechtsgelehrten von den kaiserlichen Hoheitsrechten, die sie auch aus andern Gründen hätten beweisen können und sollen, aber doch nach der damaligen Sitte mit überhäuftem Citazionen des römischen und kanonischen Gesetzbuches belegten, irrig und falsch seyen; eben so wenig als man annehmen kann, daß alle Sätze des Grotius, welche er in seinem Werke de jure belli & pacis durch Stellen aus der Schrift zu befestigen sucht, aus diesem Grunde irrig seyen; da doch die Schrift mit dem Natur- und Völkerrechte eben so wenig in Verbindung steht, als das römische und päpstliche Gesetzbuch mit den Rechten eines deutschen Kaisers. 3) So wenig aus dem römischen Gesetzbuche zum Vortheile der kaiserlichen Regalien gefolgert werden kann, eben so wenig läßt sich zur Verminderung oder Beschränkung derselben aus dieser Quelle ein Beweis führen. Hätte Herr Pütter dieses überlegt oder überlegen wollen, hätte er sich seiner genauern Geschichtskunde, seiner nähern Bekanntschaft mit der deutschen Staatsverfassung pflichtmäßig gebraucht, so würde er in der Folge nicht mit einer an ihm bewunderungswürdigen Unschicklichkeit die Grund-

E 3

sätze

viel besser sind gewisse Gemeinplätze oder so genannte Paroemien, wozu andere zum Theil ihre Zuflucht genommen haben. Von der Art ist insonderheit der Satz: daß nach der Teutschen Reichsverfassung die kaiserliche Gewalt in ganz Teutschland eben das, was die landesherrliche Gewalt in jedem Lande vermöge u). Vermuthlich hat derjenige, der zuerst diesen Satz ausgebracht haben mag, darauf sein Augenmerk gerichtet, daß in manchen Stücken zwischen der allgemeinen Reichsverfassung und der besonderen Verfassung einzelner Teutschen Länder eine gewisse Analogie wahrzunehmen war. So schien es wenigstens eine sehr harmonische Verfassung zu seyn, daß der Kaiser Reichstag, der Fürst in seinem Lande Landtag hielt; daß weder jener ohne der Reichsstände, noch dieser ohne der Landstände Einwilligung, Gesetze machen, Steuern fordern, oder andere Regierungsgeschäfte von vorzüglicher Wichtigkeit vornehmen sollte; daß der Kaiser im Fürstenrechte, der Fürst im Manngerichte selbst zu Gericht saß, oder in neueren Zeiten Cammergericht und Reichshofrath ungefähr in gleichem Verhältnisse waren, wie in vielen Ländern fürstliche Hofgerichte und Regierungen u. s. w.

u) *Tantum habet ac valet quisque status imperii in suo territorio, quantum imperator in universo imperio.*  
MEVIUS part. 3. decif. 101. n. 5.

V. Jedoch alles das traf nicht sowohl Fragen von Gegenständen der kaiserlichen oder landesherrlichen Gewalt, als nur die Art und Weise sie auszuüben, in der Voraussetzung, daß die Gewalt, die ein jeder Reichsstand in seinem Lande auszuüben hatte, der höhern gerichtlichen und gesetzgebenden Gewalt unter kaiserlichem Ansehen untergeordnet war. Sobald hingegen solche Rechte in Frage kommen, die ein Reichsstand ausschließlich in seinem Lande auszuüben hat, so würde es ein Widerspruch seyn, sie zugleich der kaiserlichen Gewalt in ganz Teutschland zuzueignen. Oder sollte es mit einander bestehen können, daß z. B. ein jeder Reichsstand in seinem Lande Kriegsvölker halten, Festungen anlegen, Landescollegien errichten, Bediente ansetzen, Ehrenstellen vergeben kann, und daß auch der Kaiser alles das in ganz Teutschland thun könnte? — Oder auch umgekehrt, wenn der Kaiser wirklich in ganz Teutschland alleine das Recht der Standeserhöhungen hat, könnte man dann auch sagen, eben das sey auch ein Recht der Landeshoheit in jedem Lande? — So  
gewiß

sätze des römischen Rechtes de Servitutibus und de Precario so häufig angewendet, das römische Gesetzbuch zur Schmälerung und Beschränkung der kaiserlichen Regalien, insbesondere des kaiserlichen Postregals nicht so häufig zitiert haben. Jene ältern Schriftsteller entschuldigte doch noch der damalige Zustand der Wissenschaften, das Genium seculi; womit will sich aber ein Pütter entschuldigen, welcher so mitleidsvoll auf jene Schriftsteller von seiner Kanzel herabsieht, sich so hoch über dieselben hinaussetzt, sich so oft selbst zitiert?

gewiß ist es, daß auch hierin kein ächter Grundsatz zu suchen ist, um zwischen kaiserlichen und landesherrlichen Rechten eine richtige Gränzlinie zu ziehen v). Unwidersprechlich richtig ist hingegen diese Bestimmung, daß kaiserliche Reservatrechte nur noch solche Hoheitsrechte sind, die schon vor Entstehung der völligen Landeshoheit im Gange waren, und derselben nicht mit zu Theil wurden. Landesherrliche Rechte aber sind nicht nur solche, die von der ersten Entstehung der Landeshoheit an derselben zu Theil geworden, und größtentheils aus der kaiserlichen Gewalt in die landesherrliche hinüber gegangen sind, sondern auch alle diejenigen, die seit der Zeit, da die Landeshoheit ihre Vollständigkeit erlangt hat, neu in Gang gekommen sind, oder auch künftig noch in Gang kommen werden.

v) Meine Beyträge 1c. Th. I. S. 188. u. f.

---

## Zweyter Abschnitt.

Historische Entwicklung

des Ursprungs und wahren Verlaufs

der ganzen

Geschichte des Deutschen Postwesens.

---

### I.

Ursprung und erster Sortgang des Deutschen Postwesens in den letzten Jahren Max des I. und unter der Regierung Kaiser Karls des V. 1516-1558.

---

I. Wenn die Posten so alt wären, wie Zoll und Münze; so könnten sie vielleicht Gegenstände eines kaiserlichen Reservatrechts seyn, und doch auf gleiche Art nicht mehr in des Kaisers, sondern in der Reichsstände Gewalt seyn. — II. III. Aber die Posten sind in Deutschland zuerst 1516. und 1543. aufgekommen, — IV. und zwar nicht als kaiserliche, sondern als Burgundisch; Niederländische Posten, — V. wie sie damals jeder anderer Reichsstand aus landesherrlicher Macht eben so gut hätte anlegen können; — VI. VIII. wie solches auch aus den Reichsabschieden 1522. und 1542. abzunehmen ist. — IX. XI. Wenn also Leonharden von Taxis als Karls des V. bestelltem Generalpostmeister gestattet wurde, seine Posten durch andere Länder durchzuführen; so geschah es entweder als Precarium, oder in Kraft einer Staatsdienfbarkeit, wie eben das jedem andern hätte gestattet werden können.

---